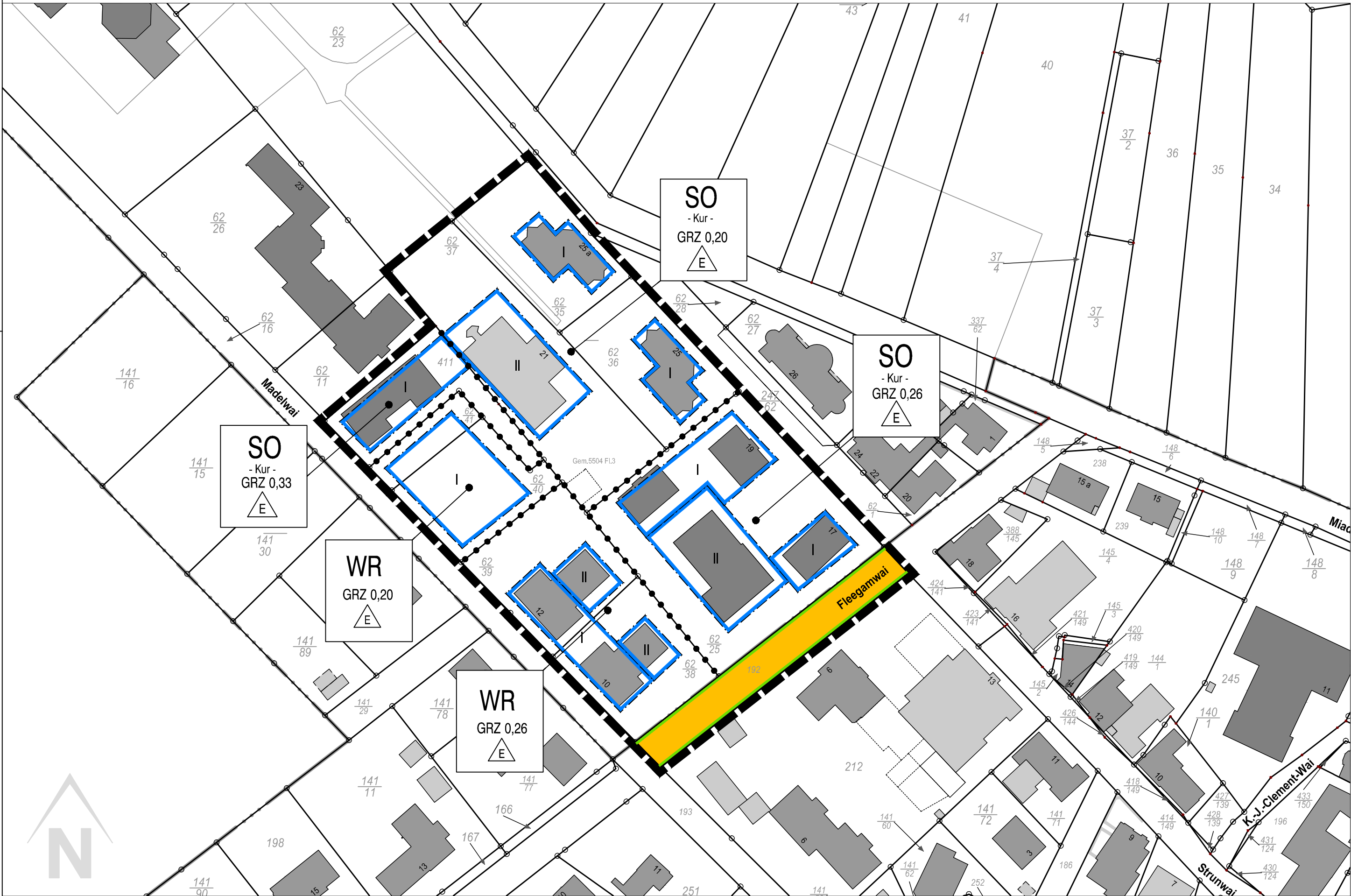


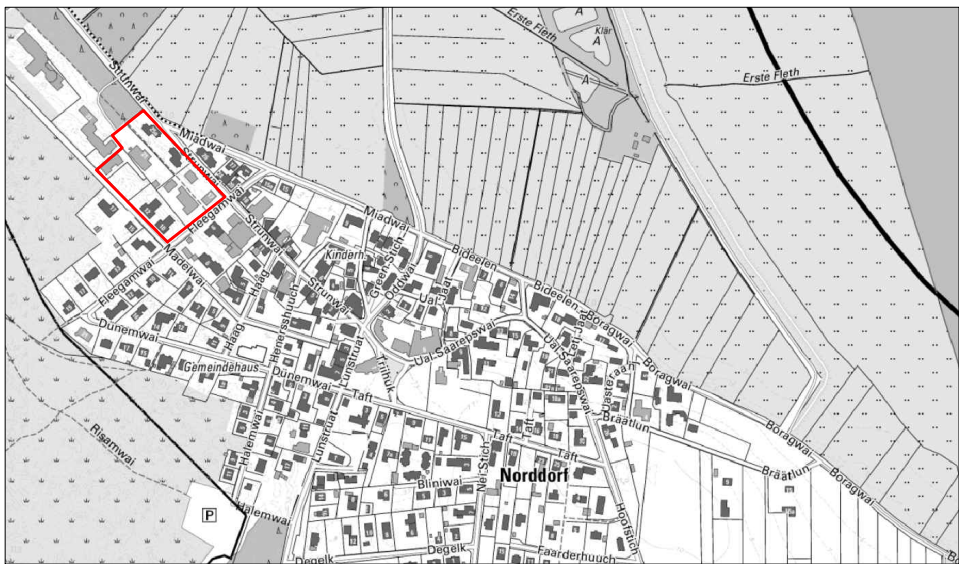
Planzeichnung (Teil A)



Zeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
 - SO - Kur - Sondergebiete Kur (§11 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ 0,26 Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - E offene Bauweise; nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
- 5. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Maße baulicher Nutzung und Bauweisen innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Übersichtsplan ohne Maßstab



Text (Teil B)

- 1. Die Sondergebiete Kur dienen der Unterbringung von Erholungseinrichtungen.
Zulässig sind:
 - a) Erholungsheime
 - b) Kurheime
 - c) Personalwohnungen
- 2. In Reinen Wohngebieten sind
 - 2.1. die Dächer von Wohngebäuden nur als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 45° - 50° zulässig. An den Walm- und Krüppelwalmseiten ist eine Dachneigung von 50° - 60° zulässig.
 - 2.2. die Dächer von Wohngebäuden mit Dachpfannen in rot oder anthrazit einzudecken
 - 2.3. die Außenwände der Wohngebäude als rotes bis rotbraunes Verblendmauerwerk auszuführen.

Satzung der Gemeinde Norddorf auf Amrum über den Bebauungsplan Nr. 4a

für das Gebiet: zwischen den Straßen Strunwai und Madelwai sowie zwischen dem Fleegamwai und den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 411, 62/37 und 62/35

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4a für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- Es gilt die BauNVO 1990 -

	Sachbearbeiterin: Kranicz		Stand: Juni 2015
	Maßstab 1: 1 000		- Bau- und Planungsabteilung -